

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB **zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan** **„PV – Freiflächenanlage der EVA“, Gemeinde Ingenried**

Gemäß § 10 Abs. 4 BauGB ist dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

1. Ausgangslage

Sondergebiete nach § 11 BauNVO sind Gebiete, die sich von den Baugebieten nach den §§ 2 bis 10 wesentlich unterscheiden. Für sonstige Sondergebiete sind die Zweckbestimmung und die Art der Nutzung darzustellen. Als sonstige Sondergebiete kommen Gebiete für Nutzung erneuerbarer Energien, wie Wind- und Sonnenenergie in Betracht.

Da im Bereich des neu aufzustellenden Bebauungsplans die beplante Fläche im momentanen Zustand ein extensiver Standort ohne explizite Nutzung darstellt, wird an dieser Stelle ein Sondergebiet mit Zweckbestimmung 'Photovoltaikanlage auf der Mülldeponie' ausgewiesen.

Die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans zielt somit auf die Unterstützung beim Bau von Photovoltaikanlagen auf geeigneten Flächen zur Erzeugung von ressourcenschonender Energie.

Das Planungsgebiet liegt südöstlich des Ortsteiles Erbenschwang. Dieser befindet sich südöstlich des Ortes Ingenried. Das Gebiet liegt auf dem Gelände der EVA Erbenschwanger Verwertungs- und Abfallentsorgungsgesellschaft mbH.

Der Planungsbereich wird hauptsächlich von Flächen der EVA begrenzt. Diese Flächen sind im momentanen Zustand der Nutzung der Abfallverwertung und -entsorgung zugeschrieben.

Begrenzt wird das Planungsgebiet im Norden durch die Flurstücke 2058, 2059 und 2071/1, im Süden durch die Flurstücke 2113 und 2116 und im Osten durch das Flurstück 2115.

Der Geltungsbereich hat eine Größe von insgesamt 1,630 ha.

Parallel zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans wird der Flächennutzungsplan der Gemeinde Ingenried geändert (4. Flächennutzungsplanänderung). Damit entspricht der Vorhabenbezogene Bebauungsplan bei Inkrafttreten der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde Ingenried. Der Bebauungsplan ist dementsprechend aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

2. Inhalt

Im derzeit rechtswirksamen Flächennutzungsplan ist die Baufläche als Mülldeponie dargestellt. Dieser wird im Parallelverfahren geändert. Die Festsetzung als Sondergebiet bringt die notwendigen Voraussetzungen.

Um den Bau der geplanten Freiflächen – Photovoltaikanlage auf der Fläche zu ermöglichen, wird ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung 'Photovoltaikanlage auf der Mülldeponie' mit einer Grundflächenzahl von 0,35 festgesetzt.

Das Sondergebiet ist zur Nutzung erneuerbarer Energien nach dem EEG 2009 vorgesehen. Zweckbestimmung ist die Errichtung und der Betrieb einer Photovoltaikanlage zur Erzeugung elektrischer Energie.

Nach endgültiger Aufgabe der Photovoltaiknutzung ist geplant, die gewachsenen Heckenstrukturen zu erhalten und die ausgemagerten Wiesen und Säume einer extensiven landwirtschaftlichen Nutzung zuzuführen. Dafür sind alle Anlagenteile und Betriebsgebäude abzubauen und fachgerecht zu entsorgen

Zulässig sind Maßnahmen, Nutzungen und Einrichtungen, die für die Errichtung und den Unterhalt eines Solarparks notwendig und erforderlich sind (z.B. Betriebsgebäude, Kabeltrassen, etc.).

Die Erschließung des Sondergebietes erfolgt über die nördlich gelegene Bundesstraße B 471, sowie die davon abzweigenden, bereits vorhandenen Betriebszufahrten und Feldwege. Die Zufahrten zur PV – Anlage sind ausschließlich private Verkehrsflächen.

Für die in der Planzeichnung festgesetzte Grünfläche für die Entwicklung von extensiven Wiesen innerhalb der Baugrenze wird folgendes festgesetzt:

Verhinderung von Nähr- und Schadstoffeintrag und Extensivierung durch: Entwicklung von Extensivgrünland.

Aufgrund der Vorbelastung des Bodens durch die vorangegangene Nutzung als Deponiefläche ist die Anpflanzung von Gehölzen und Sträuchern direkt auf der Fläche nicht möglich. Der Eingriff wird auf einem Grundstück außerhalb des Planungsgebietes ausgeglichen.

Das auf den Grundstücken von versiegelten oder überdachten Grundflächen anfallende Niederschlagswasser ist zur Verringerung des Wasserabflusses und zur Anreicherung des Grundwassers auf den Grundstücken zur Versickerung zu bringen.

3. Berücksichtigung von Umweltbelangen

Entsprechende Maßnahmen zum Ausgleich im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung für die zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft sind notwendig. Hierfür wird eine externe Ausgleichsfläche außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans festgesetzt. Als Ausgleichsfläche dient das Grundstück mit der Flurstücknummer 1113.

Die Umsetzung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung für das gegenständliche Bebauungsplanverfahren erfolgt anhand des bayerischen Verfahrens „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ (BStMLU, 2. Auflage, Januar 2003) sowie des Schreibens der Obersten Baubehörde zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen vom 19.11.2009.

Mit der Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „PV-Freiflächenanlagen der EVA“ der Gemeinde Ingenried wurde eine Umweltprüfung gemäß § 2a BauGB durchgeführt und ein Umweltbericht erstellt. Die Auswirkungen der Planung auf die Umwelt wurden beschrieben und bewertet. Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen wurden erläutert.

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans werden ehemalige Deponieflächen einer Nutzung als Sondergebiet „PV-Anlagen“ zugeführt. Diese Änderung führt zu einer geringen Versiegelung, was sich, auch aufgrund der bereits vorhandenen, starken Vorbelastung des Bodens, nur geringfügig auf die Funktionsfähigkeit des Bodens auswirkt. Durch die Extensivierung der Fläche kommt es zu positiven Auswirkungen auf Boden, Flora und Fauna. Weiterhin führt die Produktion erneuerbare Energien. Insgesamt zu einer Entlastung des Klimas, da fossile Brennstoffe eingespart werden.

Die nachfolgende Abbildung gibt einen Überblick zu den wichtigsten Ergebnissen des Umweltberichts:

Schutzgut	Erheblichkeit
Klima	keine Erheblichkeit
Boden	geringe Erheblichkeit
Wasser	keine Erheblichkeit
Flora/Fauna	keine Erheblichkeit
Mensch	geringe Erheblichkeit
Landschaftsbild	keine Erheblichkeit
Kultur- / Sachgüter	nicht betroffen

Im Plangebiet existieren keine europäischen und nationalen Schutzgebiete. Landesplanerische-, raumordnerische- und landschaftsplanerische Ziele und Vorgaben fanden Eingang in die Planung. Weder seltene noch zu schützende Artenvorkommen sind bekannt.

Für die Schutzgüter Klima, Boden, Wasser sowie Flora und Fauna werden folgende Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen:

Soweit Flächen nicht als Wege- und Stellplatzflächen benötigt werden, soll durch Extensivierung der Flächen der Versiegelung entgegengewirkt werden. Das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser wird zur Verringerung des Wasserabflusses und zur Anreicherung des Grundwassers auf den Grundstücken versickert.

Bei der Durchführung der Planung sind insgesamt gesehen Eingriffe von lediglich geringer Erheblichkeit zu erwarten. Wertvolle Lebensräume sind von der Planung nicht betroffen. Der Eingriff wird auf einem anderen Grundstück südlich des Planungsgebietes ausgeglichen.

Bei Nichtdurchführung der Planung würde die Fläche weiterhin ohne jegliche Nutzung bleiben. Außerdem kann das sogenannte „Flächenrecycling“ nicht unterstützt werden. Die Möglichkeiten zum Klimaschutz bezüglich der Produktion von Solarenergie könnten nicht genutzt werden. Aufgrund der starken Vorbelastung der Fläche durch die vorangegangene Nutzung als Deponiefläche ist die anderweitige Nutzung, auch auf längere Frist gesehen, ausgeschlossen.

Im Zuge der Umwandlung werden Eingriffe getätigt, die es auszugleichen gilt. Insgesamt sind die Aus-Seite 3 von 7

wirkungen des Bebauungsplans von geringer Erheblichkeit. Es sind keine nachhaltigen Umweltauswirkungen zu erwarten. Der Ausgleich wird auf einer Fläche außerhalb des Planungsgebietes erbracht. Der Ausgleichsbedarf wurde im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und in Verbindung mit Vermeidungsmaßnahmen ermittelt. Des Weiteren spielt auch hier die Vorbelastung der Fläche eine große Rolle für die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs, da eine Fläche mit geringem Wert mit PV – Anlagen überbaut wird. Für das gesamte Vorhaben wurde ein Ausgleichsbedarf von 3260 m² ermittelt. Die Ausgleichsfläche für den zu erwartenden Eingriff beträgt 3260 m².

4. Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

4.1 Sowohl im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB als auch im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

4.2 Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans wurden insgesamt 28 Stellen beteiligt. Es wurden 12 Stellungnahmen abgegeben, davon 8 ohne Äußerung bzw. ohne Einwände gegen die Planung, 3 ohne Einwände mit Hinweisen zum Bebauungsplan und eine Stellungnahme zur Bebauungsplanänderung. Die Hinweise und Anregungen wurden geprüft und durch zeichnerische Darstellungen in der Planzeichnung und textliche Änderungen der Begründung ergänzt.

Das Landratsamt Weilheim – Schongau, Sachgebiet Technischer Naturschutz, wies auf die mögliche Blendung durch Reflexion hin. Neben einer Randbepflanzung wurde die Aufstellung von Modulen mit reflexionsarmer Oberfläche empfohlen. Dies sollte im Rahmen einer Festsetzung erfolgen. Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung wurde nicht für notwendig erachtet. Die Randbepflanzung wurde aufgrund der erschwerten Wuchsbedingungen und der Lage des Grundstückes auf dem Gelände der EVA GmbH ausgeschlossen.

Das Bayerische Landesamt für Umwelt äußerte keine Bedenken zur PV – Anlage auf dem Gelände der EVA GmbH. Es erging der Hinweis auf das LfU – Deponie – Info – Merkblatt 2 mit der Bitte um Aufnahme folgender Auflagen in den textlichen Teil: Die Oberflächenabdichtung des Deponieabschnittes darf nicht beeinträchtigt werden. Ebenso sollte der Deponiebetrieb nicht eingeschränkt werden. Des Weiteren wird auf die grundsätzliche Setzungsproblematik bei alten Deponien hingewiesen. Der Hinweis wurde aufgegriffen, die vorgeschlagenen Auflagen wurden in den textlichen Teil mit aufgenommen.

Das Landratsamt Weilheim – Schongau, Sachgebiet Fachlicher Naturschutz, Gartenkultur und Landespflege wies neben dem einzuhaltenden Mindestbodenabstand von 15 cm und den Verzicht auf Zaunsockel bei der Errichtung notwendig werdender Einzäunung auch auf die Verwendung von Kaltstrahlern bei notwendig werdender Beleuchtung hin. Ein weiterer Hinweis betraf die Behandlung des Grünlandes. Dieses soll entweder gemäht oder beweidet werden. Anfallendes Mähgut soll abgefahren werden. Die Ausgleichsmaßnahmen müssen im Text durch Lageplanausschnitt und Beschreibung der Maßnahmen bestimmt werden. Des Weiteren soll der Ausgangszustand der Fläche bewertet und der angestrebte Zielzustand und die dazu erforderlichen Maßnahmen festgesetzt werden. Die Verantwortlichkeiten bezüglich der konkreten Umsetzung der Maßnahme sind zu klären. Das Festlegen eines Handlungsrahmens bzw. Entwicklungskonzeptes soll der Gemeinde die notwendigen Erfolgskontrollen ermöglichen. Ein Beitrag zum Artenschutz und Aussagen im Sinne einer Risikoabschätzung sollen mit aufgenommen werden. Alle Hinweise wurden zur Kenntnis genommen, eine Änderung der Planung jedoch nicht für notwendig erachtet. Die aufgeführten Hinweise wurden wie folgt erläutert: Auf dem Planungsgebiet ist keine Ein-

zäunung oder Beleuchtung vorgesehen, da das Grundstück auf dem Gelände der EVA GmbH liegt. Die extensive Wirtschaftsform soll beibehalten werden. Eine Änderung der Wirtschaftsform ist nicht vorgesehen. Die Planung der Ausgleichsmaßnahmen mit entsprechendem Zielbild, Maßnahmen und Entwicklungszeiträumen ist zu diesem Zeitpunkt bereits erfolgt gewesen und wurde dem Bebauungsplan beigelegt. Die Festlegung der Verantwortlichkeiten bezüglich der konkreten Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen wird erfolgen. Durch das Inkrafttreten des Satzungsbeschlusses wird der Bebauungsplan rechtskräftig, wodurch eine dingliche Sicherung nicht notwendig ist. Die notwendigen Aussagen zur Überwachung der Ausgleichsmaßnahmen wurden bereits unter dem Punkt 6.2 Monitoring dargelegt. Ein Beitrag zum speziellen Artenschutz und eine Risikoabschätzung wurden nicht für notwendig erachtet, da durch die Vorbelastung der Fläche der natürliche Bestand bereits stark verändert ist und die Störung der natürlichen Verhaltensweisen von Flora und Fauna nicht zu erwarten ist.

Das Landratsamt Weilheim – Schongau, Sachbereich Städtebau forderte die Umbenennung der Zweckbestimmung von „Freiflächen – Photovoltaikanlage“ in „Photovoltaikanlage auf der Mülldeponie“. Im Beschlussvorschlag wurde der Hinweis aufgegriffen. Die Empfehlung, die Aussagen zur bestehenden Deponie in der Planzeichnungslage unter dem Punkt Hinweise aufzuführen wurde aufgegriffen. Die Forderung, die Höhenentwicklung der Betriebsgebäude festzusetzen wurde aufgegriffen. Die Höhenentwicklung der Betriebsgebäude wurde auf 4,0 m festgesetzt. Ein weiterer Hinweis betraf die Absprache bezüglich der Verkehrsflächen. Dieser Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung wurde nicht für notwendig erachtet. Da sich die benannten Verkehrsflächen bereits auf dem Gelände der EVA GmbH befinden und keine weiteren Erschließungen geplant sind, ist das Tätigen von Absprachen nicht notwendig. Weiterhin wurde darauf hingewiesen, dass zur Vermeidung von Widersprüchen die im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen nicht mit dem Genehmigungsbescheid kollidieren sollten. Die Einhaltung der in der Genehmigung für die Mülldeponie aufgeführten Hinweise und Auflagen sollen wie bisher von den zuständigen Fachbehörden kontrolliert und überwacht werden.

Das Wasserwirtschaftsamt Weilheim weist darauf hin, dass die Fundamente der PV – Anlagen so zu errichten sind, dass keinerlei Beschädigung der Deponieabdichtung erfolgt. Der Hinweis wurde aufgegriffen und im schriftlichen Teil zum Bebauungsplan unter Punkt C Hinweise aufgenommen.

4.3 Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans wurden insgesamt 7 Stellen beteiligt. Es wurden 8 Stellungnahmen abgegeben, davon 2 ohne Äußerung bzw. ohne Einwände gegen die Planung und 3 Stellungnahmen zum Bebauungsplan. Die Hinweise und Anregungen wurden geprüft.

Das Landratsamt Weilheim – Schongau, Sachgebiet Technischer Naturschutz, wies auf die mögliche Blendung der Autofahrer durch Reflexion hin. Der Hinweis wurde aufgegriffen. Der Hinweis wurde als Empfehlung dem Punkt C Hinweise beigelegt.

Das Landratsamt Weilheim – Schongau, Sachgebiet Fachlicher Naturschutz, Gartenkultur und Landespflege forderte die Einpflegung der Angaben zu Einzäunung und Beleuchtung. Es erging der Hinweis auf die Stellungnahme vom 31.08.2011. Der Hinweis wurde aufgegriffen und die geforderten Punkte im Punkt 7.0 Sonstige Planzeichen und Festsetzungen eingebracht. Des Weiteren wird eine Abprüfung der speziellen artenschutzrechtlichen Belange gefordert. Dieser Beitrag solle im Sinne einer Risikoabschätzung (insbesondere bezüglich Blendwirkung und Fehlinterpretation der Modulfläche durch Vögel) dargelegt werden. Dieser Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung wird jedoch nicht für notwendig erachtet, da durch die Vorbelastung der Fläche der natürliche Bestand bereits stark verändert ist. Ein Eingriff ist also bereits erfolgt. Die Störung der natürlichen Lebensweisen von Flora und Fauna sind nicht zu erwarten.

Weitere Erläuterung:

Die Empfehlung von reflexionsarmen Modulen trägt dazu bei, die Blendwirkung, insbesondere auch für Vögel, stark zu reduzieren. Des Weiteren gibt es auf dem Gelände der EVA GmbH bereits einige Photovoltaikanlagen. Dies lässt die Annahme zu, dass eine weitere Anlage zu keiner Beeinträchtigung, insbesondere der Vogelwelt, führen wird.

Bezüglich der Ausgleichsflächen ist eine Präzisierung folgender Punkte gefordert:

- Erfassung und Dokumentation des Ausgangszustands und genaue Definition des angestrebten Endzustands der Ausgleichsfläche.
- Vorgabe der Maßnahmen zur Erreichung des Zielzustands (Pflege, Artenzusammensetzung usw.).
- Angabe des Zeitraums, in dem der Zielzustand erreicht werden soll.
- Angaben zu Mäh- bzw. Schnitthäufigkeit, Abtransport des Mähgutes, Schnittzeitpunkten, Düngung und Beweidung der Fläche.
- Unterstützung des Entwicklungsprozesses in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde.

Die Hinweise zu der Ausgleichsfläche wurden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung wurde nicht für notwendig erachtet, da die geforderten Ausführungen bereits im Umweltbericht aufgenommen wurden. Die Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde zur Unterstützung des Entwicklungsprozesses wird von der EVA GmbH zum Zeitpunkt der Umsetzung der Ausgleichsmaßnahme erfolgen.

Die Verwendung von autochthonem Pflanzmaterial für die Hecke auf der Ausgleichsfläche soll in den Text mit übernommen werden. Dieser Hinweis wurde aufgegriffen. Die geforderte Angabe zur ausschließlichen Verwendung von autochthonem Pflanzmaterial wurde unter dem Punkt „5.0 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ aufgenommen.

Die Klärung der Verantwortlichkeiten bezüglich der konkreten Umsetzung der Maßnahmen soll bis zum Satzungsbeschluss erfolgen. Die Überprüfung der fachgerechten und vollständigen Umsetzung soll durch die Gemeinde erfolgen. Des Weiteren soll von der Gemeinde ein Prüfschema festgelegt werden, nach dem in Zusammenarbeit mit der Unteren Naturschutzbehörde und der EVA GmbH die notwendigen Erfolgskontrollen durchgeführt werden. Eine dingliche Sicherung ist nicht notwendig, da durch Inkrafttreten des Satzungsbeschlusses der Bebauungsplan rechtskräftig wird und somit eine Bebauung oder Nutzungsänderung der Ausgleichsfläche nicht ohne Genehmigung erfolgen kann. Die Überprüfung der fachgerechten und vollständigen Umsetzung wird ein Jahr nach Inbetriebnahme der PV – Anlage durch die Untere Naturschutzbehörde in Absprache mit der EVA GmbH durchgeführt. Das Prüfschema wird durch die EVA – GmbH festgelegt, um die notwendigen Erfolgskontrollen durchzuführen und die Entwicklung und Zielerreichung zu überprüfen.

Des Weiteren wird gefordert, dass die Meldung der Ausgleichsfläche an das Landesamt für Umwelt von der Gemeinde erfolgen muss. Dieser Hinweis wird aufgegriffen. Die Meldung wird von der Gemeinde nach Abschluss des Verfahrens gemacht.

Das Bayerische Landesamt für Umwelt hatte zur vorliegenden Bauleitplanung keine Einwände. Es wurde auf die Einhaltung der Auflagen hingewiesen, die bereits in der Stellungnahme vom 30.08.2011 aufgeführt waren.

Dieser Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung wurde nicht für notwendig erachtet, da die erwähnten Hinweise und Auflagen bereits in den Bebauungsplan übernommen wurden.

5. Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Im Hinblick auf die bestehende Vorbelastung lässt sich feststellen, dass für die Erstellung der Photovoltaik – Anlagen keine Fläche vorhanden ist, die besser geeignet wäre. Außerdem handelt es sich bei der photovoltaischen Energieerzeugung um eine umwelt- und ressourcenschonende Art der Stromerzeugung.

Auch können gesundheitliche Risiken ausgeschlossen werden, da ausschließlich Cadmiumtelluridfreie Anlagen gebaut werden. Zudem wird das sogenannte „Flächenrecycling“ unterstützt, da kein zusätzlicher Flächenverbrauch anfällt. Andere Nutzungen werden nicht beeinträchtigt, was wiederum für die ausgewählte Fläche spricht. Das Problem der Verschattung durch Bäume lässt die Wahl anderer Flächen nicht zu.

Weiterhin ist die anderweitige Nutzung dieser Fläche aufgrund der Vorbelastung nicht möglich.

Die Lage der Fläche auf dem Gelände der EVA GmbH und der umgebenden Nutzung als Mülldeponie lassen keine Beeinträchtigungen vermuten. Für die geplante Nutzung ist die Fläche sehr gut geeignet.

Aufgrund der vorliegenden Argumente wurden keine weiteren Standortbetrachtungen durchgeführt.

kern.architekten

Mindelheim, den 02.11.2011

Gemeinde Ingenried 29. NOV. 2011


.....
Peter Kern, Architekt




Fichtl
Bürgermeister

